

Protokoll

der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bönigen

Datum	Freitag, 7. Juni 2013	
Zeit	20.00 – 22.35 Uhr	
Ort	Turnhalle Bönigen	
Vorsitz	Herbert Seiler, Gemeindepräsident	
Protokoll	Stefan Frauchiger, Gemeindeschreiber	
Stimmberechtigte	Anzahl Stimmberechtigte kommunal	1'842
Anwesend	Stimmberechtigt	251
	Nicht stimmberechtigt	15
Medienvertreter	Sybille Hunziker, Berner Oberländer Nora Devenish, Jungfrau Zeitung	
Stimmzähler	Hanspeter Guler, Houeta 1 (Wand)	
	Ulrich Ringgenberg, Mattenstrasse 8 (Fenster inkl. GR)	

Begrüssung

Herbert Seiler, Gemeindepräsident, begrüsst die Anwesenden und die zahlreichen Gäste insbesondere Mirjam Strecker, Recht & Governance Bern, Otto Risi, inOri GmbH Interlaken, Beat Kälin, ecoptima ag Bern und Walter Wasem, Ingenieurbüro Wasem Wattenwil, welche durch den Gemeinderat persönlich eingeladen wurden und dankt für das Interesse an unserem Gemeindewohl. Gleichzeitig begrüsst er die Medienvertreter. Er dankt für eine objektive und sachliche Berichterstattung.

Mit den Traktanden 2 bis 7 werden heute wichtige Weichen für die Zukunft unseres Dorfes gestellt.

Publikation und öffentliche Auflage (Art. 1 AWR)

Die Gemeindeversammlung mit Traktandenliste ist am 02. und 16.05. sowie am 06.07.2013 im amtlichen Teil des Anzeigers Interlaken publiziert worden. Diese Bekanntmachung entspricht den Vorschriften nach Art. 1 Reglement über Abstimmungen und Wahlen in der Gemeinde Bönigen sowie Art. 9 und 34 der Gemeindeverordnung.

Die Reglemente gemäss den Traktanden 2, 3, 4, 5, 9 und 10 sind gemäss Art. 37 Gemeindeverordnung während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Der Vorsitzende weist auf die Bestimmung in der Publikation hin, wonach die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften sofort zu beanstanden sind (Art. 49a Gemeindegesetz). Allfällige Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli einzureichen.

Die Versammlung wird vom Vorsitzenden als eröffnet erklärt.

Eröffnungsfomalitäten (Art. 7 AWR)

Stimmrechtsfrage (Art. 35 GO)

Die Bestimmungen über das Stimmrecht lauten:

„In Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt sind alle seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürger und –bürgerinnen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Nicht stimmberechtigt sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.“

Schliesslich enthält Artikel 282 des StGB u.a. folgende Bestimmung:

„...wer unbefugt an einer Wahl oder Abstimmung oder einem Referendums- oder Initiativbegehren teilnimmt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.“

Gemäss Art. 7 AWR sind folgende Personen nicht Stimmberechtigt und haben deshalb gesondert Platz genommen:

- Stefan Frauchiger, Unterseen
- Peter Huber, Meiringen
- Sybille Hunziker, Unterseen
- Beat Kälin, Lyss
- Res Marti, Basel
- Otto Risi, Interlaken
- Mirjam Strecker, Biel
- Georg Streit, Hinterkappelen
- Martin Streit, Aeschiried
- Daniel Trauffer, Interlaken
- Walter Wasem, Wattenwil
- 3 Schüler der Wirtschaftsmittelschule Thun
- Herr Bosque, Morges

Wahl der Stimmzähler

Als Stimmzähler werden von der Versammlungsleitung vorgeschlagen und von den Anwesenden stillschweigend bestätigt:

- Hanspeter Guler, Houeta 1 (Wand)
- Ulrich Ringgenberg, Mattenstrasse 8 (Fenster inkl. GR)

Feststellen der Anzahl Stimmberechtigten

Die Stimmzähler haben die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten festzustellen. Es werden 251 Stimmberechtigte gezählt, dazu 15 Personen, die nicht stimmberechtigt sind.

Genehmigung Traktandenliste

Der Vorsitzende verliest die publizierte Traktandenliste. Die Versammlungsteilnehmenden folgen dem Antrag des Gemeinderates. Die Behandlung der Traktanden erfolgt in der publizierten Reihenfolge.

Traktanden (Gemäss Publikation)

1. **Jahresrechnung 2012;** Beratung und Genehmigung der Jahresrechnung 2012.
2. **Gemeindeordnung;** Beratung und Beschlussfassung über die Totalrevision der Gemeindeordnung.
3. **Reglement über Abstimmungen und Wahlen;** Beratung und Beschlussfassung über die Totalrevision des Reglements über Abstimmungen und Wahlen.
4. **Datenschutzreglement;** Beratung und Genehmigung des neuen Datenschutzreglements.
5. **Entschädigungsreglement;** Beratung und Genehmigung des neuen Entschädigungsreglements.
6. **Uferschutzplanung;** Beratung und Beschlussfassung über die Uferschutzplanung, Teilpläne 1 – 3.
7. **UeO Parkhotel;** Beratung und Beschlussfassung über die Überbauungsordnung Parkhotel.
8. **Sanierung Seestrasse;** Beratung und Bewilligung eines Rahmenkredites für die Sanierung der Seestrasse von CHF 2'515'000.00.
9. **Hundetaxereglement;** Beratung und Genehmigung des neuen Hundetaxereglements.
10. **Gebührenreglement;** Beratung und Genehmigung der Änderung des Gebührenreglements vom 02.12.2011.
11. **Mitteilungen und Verschiedenes**

Reglementsauflage

Die Reglemente gemäss den Traktanden 2, 3, 4, 5, 9 und 10 liegen 30 Tage vor der Gemeindeversammlung während den Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindeschreiberei Bönigen öffentlich auf.

Rechtsmittelbelehrung

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, Schloss 1, 3800 Interlaken, einzureichen. Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Artikel 49a Gemeindegesetz GG; Rügepflicht). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Die Stimmberechtigten von Bönigen sind zur Teilnahme an der Versammlung herzlich eingeladen. Stimmberechtigt sind alle Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt und seit drei Monaten in der Gemeinde Bönigen Wohnsitz haben.

15. April 2013

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindeschreiber

Verhandlungen:

Die Bevölkerung ist mit dem BÖNIGEN INFO (Botschaft), welches in alle Böniger-Haushalte vorgängig zur Gemeindeversammlung versandt wurde, über die nachfolgenden Geschäfte informiert worden. Die Versammlungsgeschäfte werden visuell mit einer Präsentation unterstützt und von den jeweiligen Referenten erläutert.

01. 8 131 / Verwaltungsrechnung Jahresrechnung 2012; Beratung und Genehmigung der Jahresrechnung 2012

Referent: Ueli Michel, Ressortvorsteher Finanzen

Die Jahresrechnung 2012 schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 128'244.71 ab. Es resultiert eine Besserstellung gegenüber dem Voranschlag um CHF 188'185.29. Einzelne Mehrbelastungen aber auch Minderbelastungen respektive Mehrerträge werden dargelegt. Die einzelnen Positionen sind in der Botschaft und in der Jahresrechnung, welche bei der Finanzverwaltung bezogen werden konnte ausführlich erläutert.

Im 2012 sind Nettoinvestitionen von insgesamt CHF 341'481.00 getätigt worden, wovon CHF 82'521.05 mit Gebühren finanziert wurden. Einerseits konnten nicht alle vorgesehenen Vorhaben realisiert werden und andererseits sind in der Investitionsrechnung Einnahmen aus Anschlussgebühren und Kantonsbeiträge an Projekte enthalten. Deshalb ist das Nettoergebnis der Investitionen im Vergleich der Vorjahre eher gering.

Die langfristigen Schulden betragen Ende 2012 CHF 1'461'400.00. Der Aufwandüberschuss wird dem Eigenkapital belastet; dieses beträgt am 31.12.2012 CHF 2'875'858.41 respektive 13 Steueranlagezehntel. Bei den Spezialfinanzierungen schliesst im 2012 lediglich der Bereich Wasser mit CHF 29'680.67 negativ ab. Die anderen Spezialfinanzierungen konnten positive Rechnungsergebnisse erzielen: Abwasser: CHF 11'224.90, Abfall: CHF 19'666.30, Parkplätze: CHF 6'711.80, Bootsplätze: CHF 35'296.35.

Total resultierten Nachkredite in der Höhe von CHF 489'433.10, wovon CHF 80'000.00 in der Kompetenz der Gemeindeversammlung liegen. Die Gemeindeversammlung hat am 07.12.2012 dem Nachkredit respektive der ausserordentlichen Abschreibung des Darlehen Alpenossenschaft Künzlen-Alpiglen bereits zugestimmt. Die restlichen Nachkredite liegen in Kompetenz des Gemeinderates oder sind gebunden. Anhand einer Übersicht werden die Nachkredite grösser als CHF 10'000.00 erläutert.

Schlussfolgerungen des Gemeinderates:

Die Besserstellung gründet auf Mehrertrag bei den Steuern sowie Minderaufwendung bei den harmonisierten Abschreibungen und „guter Budgetdisziplin“. Die Gemeinden profitieren momentan von den sehr tiefen Hypothekarzinsen in zweierlei Hinsicht:

1. Die Steuerpflichtigen können weniger Schuldzinsen abziehen, was zu höheren steuerbaren Einkommen führt.
2. Die Gemeinde zahlt tiefe Hypothekarzinsen für die eigenen Schulden.

Der Gemeinderat wird die Entwicklung weiter beobachten und nach Abschluss der Reorganisation in einzelnen Bereichen eine intensivere Aufgabenüberprüfung vornehmen.

Herbert Seiler, Gemeindepräsident, verliest den Bestätigungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans (ROD) über die Prüfung der Jahresrechnung 2012, wonach die Genehmigung empfohlen wird.

Zusätzlich wird den Versammlungsteilnehmenden der Bericht der Datenschutz-Aufsichtsstelle (ROD) für das Jahr 2012 zur Kenntnis gebracht. Darin wird bestätigt, dass die Datenschutzbestimmungen gemäss Gemeindeordnung und der übergeordneten Gesetzgebung eingehalten werden und dass keine Beschwerden oder Reklamationen in Bezug auf den Umgang mit Personendaten eingegangen sind.

Antrag

Der Gemeinderat hat die vorliegende Jahresrechnung 2012 in allen Bestandteilen an seiner Sitzung vom 02.04.2013 beschlossen und beantragt der Gemeindeversammlung:

- a) Die Genehmigung der Jahresrechnung 2012 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 128'244.71.
- b) Kenntnisnahme der Nachkredite von CHF 489'433.10 (gebundene und solche in Kompetenz des Gemeinderates respektive bereits von der Gemeindeversammlung beschlossen).
- c) Kenntnisnahme des Berichts der Aufsichtsstelle für Datenschutzfragen.

Diskussion

Keine Wortmeldungen.

Beschluss

1. Die Jahresrechnung 2012 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 128'244.71 wird mit grossem Mehr und ohne Gegenstimmen genehmigt.
2. Die Nachkredite und der Bericht der Aufsichtsstelle für Datenschutzfragen werden zur Kenntnis genommen.

02.

1 12 / Originalreglemente

Gemeindeordnung; Beratung und Beschlussfassung über die Totalrevision der Gemeindeordnung

Referent: Herbert Seiler, Gemeindepräsident

Die Gemeindeversammlung hat mit Beschluss vom 04.12.2009 den Gemeinderat beauftragt, das Projekt «Reorganisation Behörden und Verwaltung Einwohnergemeinde Bönigen» an die Hand zu nehmen. Dieses umfasst nebst der Einführung eines prozessorientierten Managementsystems einerseits die Reorganisation der Gemeindeverwaltung, andererseits die Überprüfung der politischen Strukturen und deren Zusammenspiel mit der Verwaltung. Die Ergebnisse des Projekts sind nun in den vorliegenden Erlassen abgebildet. Die folgenden Erlasse sind revidiert bzw. teilweise neu geschaffen worden: Gemeindeordnung, Abstimmungs- und Wahlreglement, Datenschutzreglement (neu), Entschädigungsreglement (neu), Organisationsverordnung, Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen (neu). Die beiden Verordnungen werden vom Gemeinderat erlassen, angepasst und beschlossen.

Die Reorganisation wird auch eine Änderung des Personalrechts zur Folge haben. Die entsprechenden Änderungen werden aus Zeit- und Kapazitätsgründen in einem separaten Projekt weiter bearbeitet und werden den Stimmberechtigten voraussichtlich im Dezember 2013 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Gemeinderat hatte die Revision in einem zweistufigen Verfahren an die Hand genommen. In einem ersten Schritt wurden Grundsatzfragen geklärt. Hierzu wurde im Sommer 2011 eine öffentliche Informationsveranstaltung mit anschliessender Vernehmlassung durchgeführt. Der Gemeinderat hat aufgrund der Reaktionen aus der Bevölkerung diverse Fragen noch einmal geprüft und insbesondere im Bereich Kommissionswesen einige Änderungen beschlossen.

In einem zweiten Schritt wurden die Erlasse im Rahmen der Grundsatzbeschlüsse ausformuliert. Die Vernehmlassung der ausformulierten Erlasse hat im September 2012 stattgefunden.

Parallel zur Vernehmlassung sind die Gemeindeordnung und das Abstimmungs- und Wahlreglement dem kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung zur (obligatorischen) Vorprüfung unterbreitet worden.

Der Prozess für die Erarbeitung der revidierten Rechtsgrundlagen ist von Mirjam Strecker, Recht & Governance Bern, begleitet worden.

Im Prozess für die Ausarbeitung der neuen Gemeindeordnung ist ebenfalls die Grösse des Gemeinderates thematisiert worden. Obschon eine Verkleinerung von heute 7 auf 6 oder sogar 5 Mitglieder möglich wäre, ist der Rat der Ansicht, momentan auf eine Verkleinerung zu verzichten. Die Umsetzung der Reorganisation wird die Gemeinderatsmitglieder stark fordern; die Arbeiten können so weiterhin auf 7 Personen verteilt werden.

Die Organisation der Ressorts und der Verwaltung liegt in der Zuständigkeit des Gemeinderates. Der Gemeinderat sieht neu folgende Ressorts vor: Präsidiales, Finanzen, Sicherheit, Hoch-/Tiefbau, Planung/Wirtschaft/Tourismus, Soziales, Bildung/Kultur. Die Gemeindeverwaltung gliedert sich neu in drei (statt wie bisher: zwei) Abteilungen. Das Zusammenspiel zwischen Gemeinderat und Verwaltung soll durch die Einführung eines sogenannten Gemeindeverwaltermodells klar geregelt werden. Die Zuständigkeiten und Stellen werden neu transparent in einem Funktionendiagramm, welches in Form einer Verordnung erlassen wird, geregelt.

Die Reorganisation, insbesondere die Neuordnung der Zuständigkeiten und die Änderung im Kommissionswesen, haben zahlreiche indirekte Änderungen in weiteren Erlassen der Gemeinde zur Folge. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Schlussbestimmungen der Gemeindeordnung.

Die Gemeindeordnung ist dem Amt für Gemeinde und Raumordnung zur obligatorischen Prüfung eingereicht worden. Die Hinweise und Anregungen der Vorprüfungsstelle sind berücksichtigt worden. Die Gemeindeordnung ist rechtmässig und genehmigungsfähig. Die Gemeindeordnung und der Vorprüfungsbericht sind 30 Tage vor der Versammlung öffentlich aufgelegt.

Im Folgenden werden lediglich die wesentlichen vorgesehenen Änderungen nach Themenbereichen kurz erläutert.

- **Amtsduer (Artikel 15):** Neu wird nebst dem Gemeindepräsidium, dem Gemeinderat und den ständigen Kommissionen ebenfalls das Rechnungsprüfungsorgan auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
- **Amtszeitbeschränkung (Artikel 16):** Bisher war die Amtszeit von Mitgliedern des Gemeinderats und der Kommissionen auf 2 Amtszeiten beschränkt. Der Gemeinderat schlägt eine Amtszeitbeschränkung auf 3 Amtszeiten vor. Diese Regelung gilt sowohl für das Gemeindepräsidium, die Mitglieder des Gemeinderats wie auch die Kommissionsmitglieder. Behördenmitglieder können also neu insgesamt 12 Jahre (gegenüber bisher 8 Jahren) im selben Organ Einsitz nehmen. Ausschlaggebend für den Entscheid zugunsten einer Lockerung war vor allem der Umstand, dass infolge zunehmender Komplexität nach einer Einarbeitungszeit noch genügend Zeit für die Wahrnehmung eines Amtes zur Verfügung stehen soll. Die Lösung gewährleistet auch eine gewisse Kontinuität und stellt sicher, dass aufgebautes Know-how der Gemeinde länger erhalten bleibt. Den Stimmberechtigten steht es frei, unerwünschte Vertretungen frühzeitig durch Nichtwiederwahl aus dem Amt zu entfernen. Unter dem bisherigen Recht geleistete Amtszeiten werden für Mitglieder des Gemeinderates angerechnet, nicht hingegen für Mitglieder der Kommissionen (vgl. Art. 58 GO). Die unterschiedliche Rege-

lung ist vor dem Hintergrund, dass die Kommissionen im Zuge der Reorganisation neu geordnet und teilweise zusammengefasst werden, zu verstehen. Es wäre im Einzelfall schwierig zu beurteilen, ob eine unter bisherigem Recht geleistete Amtszeit „im selben Organ“ erfolgt ist.

- **Unvereinbarkeit (Artikel 17):** Neu sollen strengere Regeln zur Unvereinbarkeit eingeführt werden. Wer bei der Gemeinde mindestens im Umfang des BVG-Minimums angestellt ist, kann nicht in den Gemeinderat oder eine Kommission gewählt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob zwischen dem Amt und der angestellten Person ein direktes Unterstellungsverhältnis besteht oder nicht. Die bisherige Regelung (welche eine Unvereinbarkeit nur bei direktem Unterstellungsverhältnis vorsah) hat in der Vergangenheit verschiedentlich zu Diskussionen geführt.

Eine Ausnahme wird jedoch für Lehrkräfte (gemäss Lehreranstellungsgesetzgebung) vorgesehen. Diese gelten rein rechtlich gesehen ebenfalls als Gemeindeangestellte, auch wenn ihr Anstellungsverhältnis eng durch das kantonale Recht normiert ist und sie ihr Gehalt vom Kanton ausbezahlt erhalten. Die Berührungspunkte mit der Gemeinde sind bei Lehrkräften jedoch sehr beschränkt, weshalb die Unvereinbarkeit bei Vorliegen eines Lehreranstellungsverhältnisses auf den Einsitz in die Bildungs- und Kulturkommission beschränkt wird.

- **Ausstand (Artikel 19):** Die Ausstandsregelung ist an die übergeordnete Gesetzgebung angepasst worden. Ausstandspflichtig sind neu Verwandte in gerader oder in der Seitenlinie bis in den dritten Grad.
- **Ausscheidungsregeln (Artikel 20):** Die aktuelle Gemeindeordnung kennt keine Ausscheidungsregeln. Diese Bestimmung ist neu aufgenommen worden und enthält das Vorgehen bei gleichzeitig gewählten Personen, bei welchen einen Ausschlussgrund vorliegt.
- **Verantwortlichkeit (Artikel 22):** Die Bestimmung, wonach der Gemeinderat Disziplinarbehörde für das Gemeindepersonal ist, wird aufgehoben, da sich die Zuständigkeit aus dem Gemeindegesetz ergibt.
- **Gebundene Ausgaben (Artikel 29):** Absatz 2 ist neu aufgenommen worden, wonach ein Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit zu veröffentlichen ist, wenn er die ordentliche Zuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben (CHF 80'000.00) übersteigt.
- **Urnenwahlen (Artikel 35):** Neu wählen die Stimmberechtigten an der Urne im Mehrheitswahlverfahren das Gemeindepräsidium und im Verhältniswahlverfahren die sechs Mitglieder des Gemeinderates.
- **Wahlen durch Gemeinderat (Artikel 45):** Neu sollen sämtliche (verbleibenden) Kommissionen durch den Gemeinderat gewählt werden. All diese Kommissionen erfüllen Exekutivfunktionen, weshalb die Wahl durch den Gemeinderat sachgerecht ist.
- **Zuständigkeiten GR, Sachgeschäfte (Artikel 46):** Der Gemeinderat soll neu den Stellenetat in eigener Zuständigkeit festlegen können. Die vorgeschlagene Lösung entspricht der bisher gelebten Praxis und ermöglicht es dem Gemeinderat, seine Führungsverantwortung wahrzunehmen. Ansonsten soll die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat unverändert bleiben.
- **Kommissionen (Artikel 49):** Im Rahmen der Reorganisation ist das Kommissionswesen und das Zusammenspiel der Kommissionen mit dem Gemeinderat und der Gemeindeverwaltung neu geordnet worden. Ziel der Reorganisation ist es, dem Gemeinderat die strategischen Entscheide zuzuweisen, operative Entscheide, bei welchen politischer Gestaltungsspielraum besteht, in den Kommissionen zu fällen und alle Geschäfte, welche keinen politischen Gehalt haben (reine Vollzugsaufgaben) bei der Gemeindeverwaltung anzusiedeln.

Neu sollen nur noch 4 Kommissionen bestehen: Die Wahl- und Abstimmungskommission, die Bildungs- und Kulturkommission, die Sicherheitskommission sowie die Volkswirtschaftskommission

Die Resultatsprüfungskommission soll aufgehoben werden. Ein Vergleich mit anderen Gemeinden hat ergeben, dass Gemeinden mit einer vergleichbaren Einwohnerzahl nur ganz ausnahmsweise über eine

solche Kommission verfügen.

Die Zuständigkeiten der bisherigen *Finanzkommission*, der *Bau- und Planungskommission* (im Bereich Bauen) sowie der *Kommission Gemeindebetriebe* und der *Sozialkommission* werden neu allesamt bei der Gemeindeverwaltung angesiedelt, da es sich um Vollzugsaufgaben handelt. Die entsprechenden Kommissionen werden daher aufgehoben. Die im Rahmen der Vernehmlassung zu den Grundsatzfragen eingegangenen Rückmeldungen haben den Gemeinderat in seinem Vorhaben, möglichst schlanke Strukturen zu schaffen, grundsätzlich bestärkt, gleichzeitig wurde die Neuordnung des Kommissionswesens im Nachgang zur Vernehmlassung der Grundsatzfragen noch einmal eingehend diskutiert und in einzelnen Punkten angepasst. Insbesondere wurde von der ursprünglich angeregten Aufhebung der Sicherheitskommission abgesehen.

Die Bereiche Bildung und Kultur werden neu in der *Bildungs- und Kulturkommission* zusammengefasst. Ebenso werden neu die Bereiche Planung, Wirtschaft und Tourismus in der *Volkswirtschaftskommission* zusammengeführt.

- **Zusammensetzung der ständigen Kommissionen (Artikel 50):** Die Kommissionen verfügen je über 5 respektive für die Abstimmungs- und Wahlkommission über 9 Mitglieder (einschliesslich Präsidium). Bei der Festlegung der Grösse der Kommissionen hat sich der Gemeinderat einerseits von Effizienzüberlegungen leiten lassen (diese sprechen für eher kleine Behörden), andererseits sollen mit Blick auf die Legitimation möglichst alle politischen Strömungen in den Kommissionen vertreten sein. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass mit 5 Mitgliedern beiden Kriterien (Effizienz, Legitimation) gut entsprochen wird. Die Wahl- und Abstimmungskommission kann (wie bisher) im Einzelfall nach Bedarf erweitert werden.

Der Gemeinderat muss bei der Besetzung der Kommissionssitze sicherstellen, dass die parteipolitische Zusammensetzung dem Ergebnis der vorangegangenen Gemeinderatswahlen entspricht. Diese Vorgabe galt bereits bis anhin. Neu wird jedoch die parteipolitische Zusammensetzung nicht mehr pro Kommission zu spiegeln sein, sondern über die Gesamtheit der Kommissionssitze. Diese Neuerung erlaubt es dem Gemeinderat, bei der Besetzung der Sitze die Fachkompetenz stärker als bisher in den Vordergrund zu stellen. Zudem erlaubt dieses System, dass auch Wählergruppen, die nicht über genügend Wählerstärke verfügen, um im Gemeinderat vertreten zu sein, in den Kommissionen Einsitz nehmen können.

- **Unterstützung von Wählergruppen (Artikel 56):** Neu wird aus Transparenzgründen die bisherige Praxis der Gemeinde zur Unterstützung von Wählergruppen in die Gemeindeordnung aufgenommen.
- **Übergangsbestimmungen (Artikel 58):** Die Gemeindeorgane werden erstmals am 24.11.2013 auf den 01.01.2014 nach diesem Reglement gewählt. Unter dem bisherigen Recht geleistete Amtszeiten werden für Mitglieder des Gemeinderates angerechnet, nicht hingegen für Mitglieder der Kommissionen. Die unterschiedliche Regelung ist vor dem Hintergrund, dass die Kommissionen im Zuge der Reorganisation neu geordnet und teilweise zusammengefasst werden, zu verstehen. Es wäre im Einzelfall schwierig zu beurteilen, ob eine unter bisherigem Recht geleistete Amtszeit „im selben Organ“ erfolgt ist.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die Gemeindeordnung, mit Inkrafttreten auf den 01.01.2014 zu beschliessen.

Die Gemeindeorgane werden erstmals am 24. November 2013 auf den 1. Januar 2014 nach diesem Reglement gewählt.

Diskussion

Peter Gurtner, Nordstrasse 21, stellt im Zusammenhang mit Artikel 49 die Frage, die Aufhebung der Baukommission bei der heutigen Qualität der Bauverwaltung umsetzbar und zur Zufriedenheit der Bevölkerung und Bauwilligen geregelt werden kann. Er zeigt sich skeptisch und weist darauf hin, dass die Bauverwaltung externen Support beanspruchen sollte.

Herbert Seiler, Gemeindepräsident, beurteilt die Situation anders, da nach wie vor die fachliche Zusammenarbeit mit der oder dem Ressortvorsteher/in (anstelle mit der heutigen Kommission) bestehen wird. Ausserdem wird für den Bereich Planung weiterhin eine Kommission eingesetzt.

Beschluss

Die Gemeindeordnung mit Inkrafttreten auf den 01.01.2014 wird mit grossem Mehr bei einer Gegenstimme beschlossen.

Die Gemeindeorgane werden erstmals am 24.11.2013 auf den 01.01.2014 nach diesem Reglement gewählt.

03. 1 12 / Originalreglemente Reglement über Abstimmungen und Wahlen; Beratung und Beschlussfassung über die Totalrevision des Reglements über Abstimmungen und Wahlen

Referent: Herbert Seiler, Gemeindepräsident

Das Reglement über Abstimmungen und Wahlen ist im Zusammenhang mit der Revision der Gemeindeordnung überarbeitet worden. Das Reglement ist dem Amt für Gemeinde und Raumordnung zur obligatorischen Prüfung eingereicht worden. Die Hinweise und Anregungen der Vorprüfungsstelle sind berücksichtigt worden. Das Reglement ist rechtmässig und genehmigungsfähig. Das Reglement und der Vorprüfungsbericht sind 30 Tage vor der Versammlung öffentlich aufgelegt.

Im Weiteren wird auf die Erläuterungen im Traktandum 2 verwiesen. Der Referent stellt die wichtigsten geänderten Bestimmungen vor:

- **Form der Abstimmung an der Gemeindeversammlung (Artikel 17):** Im Gegensatz zu heute (ein Drittel) kann neu die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangen.
- **Anwendungsbereich Majorz (Artikel 44):** Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Mehrheitswahlverfahren nur noch die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten. Die Wahl der Mitglieder der ständigen Kommissionen fällt neu in die Zuständigkeit des Gemeinderates.
- **Erster Wahlgang Majorzwahl (Artikel 46):** Neu wird für die Wahl ins Gemeindepräsidium das absolute Mehr erforderlich sein. Wird im ersten Wahlgang das absolute Mehr nicht erreicht, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Dieses System bietet bessere Gewähr, dass der Wille der Stimmberechtigten unverfälscht zum Ausdruck gebracht werden kann.
- **Zweiter Wahlgang (Artikel 47):** Da bisher das relative Mehr galt, besteht keine Bestimmung. Neu wird ein zweiter Wahlgang nötig sein, wenn im ersten Wahlgang zu wenig Kandidaten das absolute Mehr erreicht haben. Im zweiten Wahlgang bleiben doppelt so viele Kandidaten in der Wahl, als noch Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. Gewählt sind die Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, das Reglement über Abstimmungen und Wahlen, mit Inkrafttreten auf den 01.01.2014 zu beschliessen.

Die Gemeindewahlen für die Amtsdauer von 2014 bis 2017 erfolgen im Herbst 2013 nach diesem Reglement.

Diskussion

Keine Wortmeldungen.

Beschluss

Das Reglement über Abstimmungen und Wahlen mit Inkrafttreten auf den 01.01.2014 wird mit grossem Mehr und ohne Gegenstimme beschlossen.

Die Gemeindewahlen für die Amtsdauer von 2014 bis 2017 erfolgen im Herbst 2013 nach diesem Reglement.

04. 1 12 / Originalreglemente **Datenschutzreglement; Beratung und Genehmigung des neuen Datenschutzreglements**

Referent: Herbert Seiler, Gemeindepräsident

Die Materie Datenschutz war bisher in einem einzigen Artikel der Gemeindeordnung relativ rudimentär geregelt. Neu wird der Datenschutz inklusive die Erhebung von Gebühren in Anlehnung an die kantonalen Mustererlasse in einem separaten Datenschutzreglement geregelt. Inhaltlich ergeben sich keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, das Datenschutzreglement, mit Inkrafttreten auf den 01.01.2014 zu genehmigen.

Diskussion

Keine Wortmeldungen.

Beschluss

Das Datenschutzreglement mit Inkrafttreten auf den 01.01.2014 wird mit grossem Mehr und ohne Gegenstimme beschlossen.

05. 1 12 / Originalreglemente **8 501 / Sitzungsgelder** **Entschädigungsreglement; Beratung und Genehmigung des neuen Entschädigungsreglements**

Referent: René Löffler, Ressortvorsteher Gemeindebetriebe

Die Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen sind aus rechtlichen Gründen (Legalitätsprinzip) zwingend auf Stufe Reglement zu regeln. Die Bestimmungen aus Anhang II der heutigen Personalverordnung werden neu in ein separates Entschädigungsreglement überführt.

Die Entschädigungen bewegen sich im bisherigen Rahmen. Es sind nur leichte Anpassungen aufgrund der heutigen Praxis vorgenommen worden. Im Speziellen ist, auf Empfehlung des Regierungstatthalters der Inhalt der Pauschalentschädigungen der Ratsmitglieder definiert worden. Im Weiteren sind Entschädigungen, welche bisher nicht reglementarisch festgehalten sind, neu aufgenommen worden.

Der Referent zeigt anhand einer Übersicht die einzelnen Entschädigungen und vergleicht diese mit den bisherigen Bestimmungen. Die wichtigsten Neuerungen:

- Pauschalspesen für Gemeindepräsidium und Gemeinderatsmitglieder
- Klare Definition der Pauschalentschädigungen und Pauschalspesen
- Entschädigung für Behördenmitglieder für besonders qualifizierte Aufgaben
- Pauschalentschädigung für die Funktion „Bauverwalter“

Das Entschädigungsreglement tritt auf die neue Legislatur ab 2014 in Kraft.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten das Entschädigungsreglement mit Inkrafttreten auf den 01.01.2014 zu genehmigen.

Diskussion

Keine Wortmeldungen.

Beschluss

Das Entschädigungsreglement mit Inkrafttreten auf den 01.01.2014 wird mit grossem Mehr und ohne Gegenstimme beschlossen.

06. **4 235 / Überbauungsordnungen** **Uferschutzplanung; Beratung und Beschlussfassung über die Uferschutzplanung, Teilpläne 1 – 3**

Referent: Ernst von Bergen, Ressortvorsteher Bau und Planung

Die bestehende Uferschutzplanung der Gemeinde Bönigen wurde zu unterschiedlichen Zeiten durch zwei Planungsbüros erarbeitet. Die Pläne 1–3 stammen aus dem Jahr 1993. Die Pläne 4–6 wurden zwischen 1999 – 2004 erarbeitet. Die Pläne weisen deshalb inhaltlich wie auch graphisch erhebliche Unterschiede auf. Diese Unterschiede sollen vereinheitlicht werden.

Uferschutzpläne: Die Uferschutzpläne wurden digital erfasst und in ihrer Darstellung vereinheitlicht. Inhalte die von der Revision Teil 1–3 nicht betroffen sind, wurden im Wesentlichen übernommen. Da wo sich durch die Vorschläge des Uferschutzverband Thuner- und Brienersee (UTB) respektive des Generellen Gestaltungsrichtplans Änderungen ergaben, wurden die Pläne und das Realisierungsprogramm entsprechend angepasst. Gleichzeitig wurden die bestehenden Massnahmen auf ihre weitere Gültigkeit hin überprüft und entsprechend in der Revision Uferschutzplanung, Teil 1–3 übernommen.

Überbauungsvorschriften: Die Überbauungsvorschriften unterscheiden in Sektoren, Bauzonen und Uferschutzzonen und differenzieren Art und Mass der Nutzung sowie die Gestaltung. Die bestehenden Bestimmungen wurden inhaltlich weitgehend beibehalten. Artikel die im Widerspruch zur Revision Teil 1–3 bzw. zu bestimmten Massnahmen standen, wurden weggelassen.

Realisierungsprogramm: Das Realisierungsprogramm besteht aus Massnahmen zur Aufwertung des Seeufers und hat die Wirkung eines kommunalen Richtplans (Art. 7 Abs. 3 SFV). Es basiert auf den Vorschlägen des UTB und des Generellen Gestaltungsrichtplans sowie aus Massnahmen der bestehenden Uferschutzplanung. Bei den angegebenen Kosten handelt es sich um grobe Schätzungen mit einem Genauigkeitsgrad von 40 %. Für die Ausführung werden Prioritäten von A = 2-5 Jahre, B = 5 – 10 Jahre und C = nach 10 Jahren gesetzt. Teilweise wurden Massnahmen weggelassen, da sie entweder bereits realisiert oder im Zuge der neuen Massnahmen nicht mehr notwendig sind. Über Subventionen und dessen Höhe entscheidet der Kanton.

Der *Generelle Gestaltungsrichtplan* verdeutlicht unter Anderem mit Beispielen die Planungs- und Gestaltungsabsichten. Als kommunaler Richtplan nach Art. 68 BauG ist er für die Umsetzung behördenverbindlich, respektive zur Beurteilung von Vorhaben Dritter wegleitend.

Grundsätzlich soll das unverbauete Seeufer natürlich gestaltet, respektive erhalten und mit standortgerechten Pflanzen begrünt werden.

Die *Ufermauern* sind, wo sie im Zusammenhang mit Bauten und Anlagen sowie mit Kultur- und anderem Nutzland nötig sind, zu erhalten und zu sanieren.

Die Erhöhung der Quai-Ufermauer östlich der Kneippanlage gemäss Generellem Gestaltungsrichtplan zur Anhebung des heute leicht abfallenden Wiesengeländes erfolgt aus Sicherheitsgründen.

Der *Fritz-Widmer-Damm* soll zum Schutze des Badestrands und der Hafenanlage vor Wellschlag und Treibholz um ca. 40 m verlängert werden. Damit lässt sich die Strandbadbucht besser vor Kaltwasser der Lüttschine abschirmen und als öffentlich zugängliches Seebad attraktiver und sicherer gestalten.

Gestützt auf die Gesuchsunterlagen zur Erneuerung der Entnahmebewilligung sind die Vorschriften und der Überbauungsplan Nr. 2 angepasst sowie die Massnahme 2.6 eingefügt worden. Vorgesehen ist, dass zur Bewirtschaftung des Geschiebeflusses die Entnahmemenge erhöht wird und die Anlagen erneuert werden. Die Abgrenzung gegenüber dem Fritz-Widmer-Damm soll neu mit Steinblöcken und einem Lebhag mit einheimischen Gehölzen anstelle des Zauns mit Thuja-Hag gestaltet werden.

Die Gestaltung der *Freiflächen* wird besonders beachtet. Sie sollen nach einheitlichen Kriterien gestützt auf den Generellen Gestaltungsrichtplan zur Quai-Anlage und Seestrasse mit derselben Möblierung ausgestattet werden, um damit dem Seeuferbereich von Bönigen zu einem charakteristischen Erscheinungsbild zu verhelfen. Neben einer attraktiven Abtreppe zum See mit Kneipanlage soll eine Einwasserungsstelle für Ruderboote und Surfer erstellt werden.

Die Uferschutzpläne 1–3 umfassen den Siedlungsraum Bönigens, der an den Hafen und den See anstösst. Die Massnahmen der *Seeufergestaltung* haben zum Ziel das Seeufer im Bereich der Schiffländte, am Quai und der Seestrassenpromenade zu gestalten. Sie beinhalten nicht nur die Aufwertung der Grünanlagen, sondern ziehen den Strassenraum in die Gestaltung mit ein. Mit verkehrsberuhigenden Massnahmen soll ein attraktiver Aufenthaltsraum gestaltet werden.

Die *Schiffländte* soll neu gestaltet werden können. Der Schiffländte-Platz soll als attraktiver Mehrzweckplatz mit randlicher Baumbepflanzung gegen das Häfeli gestaltet werden. Mit einem neuen offenen Pavillion-Dach soll die Möglichkeit geschaffen werden, bei jeder Witterung öffentliche Veranstaltungen durchführen zu können. Er soll möglichst niedrig gestaltet werden, damit die visuelle Beziehung von der Parkstrasse zum See erhalten bleibt.

Im südlichen Bereich des „Wäldli“ auf einer Fläche von ca. 800 m² ist ein *Waldspielplatz* vorgesehen, der einerseits zu einer attraktiven Bereicherung des Aufenthaltsangebots zwischen Schiffländte und Strandbad führen und andererseits die intensive Nutzung konzentrieren soll. Mit dem kleinen Waldspielplatz kann der Nutzungsdruck auf das Naturschutzgebiet und auf die naturnahen Uferbereiche des Deltas reduziert werden, respektive Ersatz für die wegfallenden Erholungsbereiche beim Häfeli geschaffen werden.

Bäume im Bereich der Quaianlage sind ein wichtiges Gestaltungselement. Für die vorgesehene Gestaltung müssen einzelne Bäume geopfert werden. Als Grundlage dazu hat die Baumpflege Dietrich GmbH, Därligen den Zustand des Baumbestandes erhoben und Pflegemassnahmen vorgeschlagen. Dieses Gutachten bildet eine Grundlage für die Ausführungsplanung.

Im Bereich des *TCS-Campingplatzes* «Seeblick» wird der Sektor A2 zu Lasten des Sektors A1 vergrössert, um der heutigen Nutzung gerecht zu werden.

Beim *Strandbad* zeigte sich aufgrund eines nachbarlichen Konflikts, dass die heutige Campingnutzung durch Mobilhomes mit den Vorgaben für den Sektor E nicht vereinbar ist und der eingetragene Wald seit langer Zeit nicht existiert. Gemäss SFG-Richtplan von 1985 ist der Campingplatz innerhalb der Badeanlage längerfristig aufzuheben. Im Rahmen der Einspracheverhandlungen zeigte sich, dass für die längerfristige Sicherstellung des Camping- und Strandbadbetriebs eine planungsrechtliche Lösung wie für den Camping Seeblick erforderlich ist. Dazu wird der nordwestliche Bereich dem Sektor A2 zugeordnet.

Mit der Umgestaltung der Seestrasse im Bereich Oberländerhof bis Parkhotel gemäss Generellem Gestaltungsrichtplan, bei der die Fahrbahn reduziert wird und damit ein Abschluss des Quais mit einem Lebhag geschaffen werden soll, sollen Vorbauten näher zur Strasse gestellt werden können. Dazu wird in diesem Bereich die *Vorbaulinie* bis auf zwei Meter an die Parzellengrenze gelegt, so dass ein genügender Abstand zum öffentlichen Raum entsteht; auf eine seeseitige Begrenzung der Gebäudelänge wird verzichtet.

Zonenplanänderung Parzelle Nr. 831: Die Abstimmungsvorlage beinhaltet die geänderten Uferschutzpläne Nrn. 1–3 mit einer Zonenplanänderung im Bereich der Parzelle Nr. 831 und die dazugehörigen Uferschutz- und Überbauungsvorschriften. Der Sektor B ist mit einer Wohnzone gleich zu stellen.

In die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen die Änderung der Uferschutzpläne Nrn. 1 – 3, die Zonenplanänderung im Bereich der Parzelle Nr. 831 und die Uferschutz- und Überbauungsvorschriften. Das Realisierungsprogramm und der Generelle Gestaltungsrichtplan fallen in die Zuständigkeit des Gemeinderates. Sie sind deshalb nicht Gegenstand der Vorlage.

Folgekosten: Für das gesamte Ufer des Brienersees und den Kanal bis zur Gemeindegrenze zu Interlaken sind Massnahmen mit Investitionskosten von ca. CHF 4 Mio. vorgesehen. Dabei handelt es sich zum grössten Teil um subventionsberechtigte Kosten gemäss See- und Flussufergesetz. Für die einzelnen Vorhaben wird zu gegebener Zeit gestützt auf ein Ausführungsprojekt ein Subventionsgesuch zu stellen und ein entsprechender Finanzbeschluss des zuständigen Organs zu fassen sein.

Der Vorprüfungsbericht des Amtes für Gemeinden und Raumordnung vom 02.05.2012 enthält Genehmigungsvorbehalte, die bereinigt werden konnten. Somit ist die Änderung der Uferschutzplanung rechtmässig und genehmigungsfähig.

Im Bereich der Parzelle Nr. 150 ist die Überbauungsordnung «Parkhotel» in Vorbereitung (Traktandum 7). Diese soll zu einer Änderung des vorliegenden Uferschutzplans Nr. 3 « Seestrasse» und des Zonenplans führen.

Gemäss Artikel 60ff Baugesetz sind Einspracheverhandlungen vor dem Beschluss des zuständigen Organs durchzuführen. Der Gemeinderat hat das beschlussfassende Organ unter anderem über die Ergebnisse des Einspracheverfahrens zu orientieren. Im Planerlassverfahren entscheidet im Zusammenhang mit der Genehmigung das Amt für Gemeinden und Raumordnung

Im Rahmen der öffentlichen Auflage der Änderung der Uferschutzpläne 1–3 mit Vorschriften wurden 5 Einsprachen erhoben und 2 Rechtsverwahrungen angemeldet. Eine Einsprache konnte anlässlich der Verhandlungen in eine Rechtsverwahrung umgewandelt werden. Zwei Einsprachen konnten mit Änderungen bereinigt werden, die zu einer nachträglichen Auflage führten. Gegen diese Änderungen wurde eine neue Einsprache erhoben. Die 3 unerledigten Einsprachen werden als öffentlich-rechtlich unbegründet betrachtet. Erstinstanzlich entscheidet das Amt für Gemeinden und Raumordnung über unerledigte Einsprachen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, den revidierten Uferschutzplänen Nr. 1 «Seeblick», Nr. 2 «Lütschinendelta» und Nr. 3 «Seestrasse» mit einer Zonenplanänderung im Bereich der Parzelle Nr. 831, sowie die dazugehörigen Uferschutz- und Überbauungsvorschriften in Kenntnis der voraussichtlichen Folgekosten, der Planänderung im Bereich der Parzelle Nr. 150 (Beschluss Traktandum 7 UeO Parkhotel) und dem Ergebnis der Einspracheverhandlungen zuzustimmen.

Diskussion

Stefan Biermann, Zügliweg 16, erkundigt sich, ob und welche verkehrsberuhigenden Massnahmen an der Seestrasse geplant sind.

Herbert Seiler, Gemeindepräsident, erklärt, dass diesbezüglich noch keine konkreten Massnahmen geplant seien. Der Gemeinderat hat sich nach der Genehmigung des Uferschutzplanes mit den einzelnen Massnahmen auseinander zu setzen.

Verena Brühlmann, Im Eggen 5, interessiert sich dafür, welche Bäume betroffen seien, die gefällt werden sollen.

Ernst von Bergen, Ressortvorsteher Bau und Planung, orientiert, dass ein Gutachten eines Spezialisten über die Zustände der Bäume vorliege und dass der Baum bei der Schiffländte als schützenswert eingetragen sei.

Hans Peter Liechti, In den Gärten 18, erkundigt sich darüber, ob bereits Unterlagen betreffend der Schiffländte erstellt worden sind.

Herbert Seiler, Gemeindepräsident, weist nochmals darauf hin, dass die Massnahmen und die Planung der einzelnen Ausführungen im Gemeinderat beraten werden müssen. Aktuell bestehen noch keine Unterlagen von der Schiffländte.

Beschluss

1. Die revidierten Uferschutzpläne Nr. 1 «Seeblick», Nr. 2 «Lütschinendelta» und Nr. 3 «Seestrasse» mit der Zonenplanänderung im Bereich der Parzelle Nr. 831, sowie die dazugehörigen Uferschutz- und Überbauungsvorschriften werden mit grossem Mehr bei 14 Gegenstimmen beschlossen.
2. Die voraussichtlichen Folgekosten, die allfälligen Planänderung im Bereich der Parzelle Nr. 150 (Beschluss Traktandum 7 UeO Parkhotel) und das Ergebnis der Einspracheverhandlungen wird zur Kenntnis genommen.

07. 4 235 / Überbauungsordnungen UeO Parkhotel; Beratung und Beschlussfassung über die Überbauungsordnung Parkhotel

Referent: Ernst von Bergen, Ressortvorsteher Bau und Planung

Der Vorsitzende stellt fest, dass in den Flugblättern, welche im Vorfeld zur Gemeindeversammlung durch die Gegnerschaft verteilt wurde, Wahres aber auch viel Unwahres kommuniziert worden sei. Er verzichtet darauf einzugehen und hofft auf eine sachliche Diskussion.

Die RECAP AG, Bönigen, beabsichtigt an der Seestrasse ein Hotel mit Spa, Praxen (Arzt, Physiotherapie) und Wohnungen zu erstellen. Das Grundstück mit dem heutigen Parkhotel befindet sich zur Hauptsache innerhalb des Uferschutzplans Nr. 3 und mit dem rückwärtigen Bereich in der Wohnzone gemäss Zonenplan und Baureglement. In der Wohnzone gelten andere baupolizeiliche Bestimmungen als in der Uferschutzplanung. In der Wohnzone ist ein Hotel nicht zulässig.

Die Überbauungsordnung bezweckt eine auf die Quaianlage abgestimmte Neubebauung mit gemischter und touristischer Nutzung auf der Basis des generellen Bauprojekts vom 11. März 2013 der L2A Architekten. Die Überbauungsordnung «Parkhotel» umfasst die Parzelle Nr. 150 an der Seestrasse. Sie bezweckt die Erstellung eines Hotels mit Nebennutzungen (Spa/Wellness) sowie Wohnungen und Gewerbeflächen.

Der Perimeter der Überbauungsordnung wird weder durch ein Ortsbildschutzgebiet noch eine Baugruppe gemäss Bauinventar der Gemeinde Bönigen tangiert. Die umliegenden Gebäude an der Seestrasse nehmen mehr oder weniger eine dominante Stellung ein, wobei die nächst gelegenen Bauten keine hervorragenden Qualitäten im Ortsbild aufweisen. Weiter weg befinden sich der schützenswerte Oberländerhof und ein erhaltenswertes Wohnhaus. Auf der Parzelle Nr. 150 befinden sich auch keine Naturobjekte wie Bäume, Hecken, Feldgehölze von ökologischer oder ortsbildprägender Bedeutung.

Die Überbauungsvorschriften (UeV) regeln insbesondere die Nutzung (Art und Mass), die Umsetzung und Gestaltung (Materialisierung, Dach- und Umgebungsgestaltung), die Bedeutung des Richtprojekts sowie die Erschliessung und Parkierung im Perimeter der Überbauungsordnung. Weiter enthalten die Überbauungsvorschriften Bestimmungen zu den maximal zulässigen Zweitwohnungen, zu den Begriffen der Erstwohnung und zur hotelmässigen Bewirtschaftung von Appartements, zur Entwässerung, zum Hochwasserschutz, zur Energie und zur Abfallbeseitigung. Die einzelnen Bestimmungen werden erläutert, insbesondere diejenigen zum Erst- und Zweitwohnungsanteil.

Anhand eines Gestaltungsplanes wird das Vorhaben erläutert. Auf die Umgebung mit niedrigen, zweigeschossigen Gebäuden mit Satteldächern wird durch in der Höhe gestaffelte Baukuben und gegenüber der heutigen Steildach-Hotelbebauung mit einem tiefer liegenden Flachdach beim Hauptgebäude und grösseren Lücken ohne Verbindungsbauten zwischen den Kuben sowie der Freihaltung von Hochbauten im rückwärtigen Bereich Rücksicht genommen.

Auf Empfehlung der Kantonalen Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) wurden die Baukuben leicht abgedreht, so dass sie den gekrümmten Verlauf der Uferlinie aufnehmen. Zudem wurde die Hotelnutzung dem Hauptbaukörper zugeordnet und die Baugestaltung überarbeitet.

Ein Foto aus dem Jahre zwischen 1935 und 1940 zeigt das 4-geschossige Parkhotel mit einem Mansarddach im ähnlichen Stil wie aktuell geplant ist.

Das Grundstück Nr. 150 im Perimeter der UeO ist gemäss Zonenplan der Gemeinde Bönigen im südlichen Teil der W2 und entlang der Seestrasse dem Sektor D gemäss USP Nr. 3 zugeteilt, der für Hotelbauten reserviert ist. Neu werden im Wirkungsbereich dieser Planung die Bestimmungen der UeO gelten. Im Zonenplan und im USP Nr. 3 wird die UeO als Perimeter bestehende UeO eingetragen.

Vorgesehen sind ein 4-geschossiger Hotelneubau mit Attika und zwei seitlich angeordnete Wohnbauten mit Nebennutzungen zum Hotel im Erdgeschoss sowie im Untergeschoss. Der Gebäudekomplex ist in drei Kuben unterschiedlicher Grösse gegliedert, die mit der Stellung den Verlauf der Quaianlage / Uferlinie aufnehmen. Das Vorhaben wurde in mehreren Stufen unter Einbezug der interessierten lokalen Schutzorganisationen (Berner Heimatschutz, Heimatverein Bönigen, Uferschutzverband) sowie in der letzten Phase gestützt auf die Beurteilung und Empfehlung der OLK entwickelt.

Mit dem integrierten Bauprojekt wird eine klare Trennung zwischen Hotel im mittleren Hauptbaukörper und den übrigen Nutzungen (Wohnen, Dienstleistung und Spa) in den seitlich angeordneten kleineren Bauvolumen erzielt. Das Vorhaben verfügt über eine gemeinsame Autoeinstellhalle sowie eine zentrale Zu- und Vorfahrt. Der östliche Baukörper wird über einen direkten Hauszugang von der Seestrasse her erschlossen, die als Notzufahrt benützt werden kann. Die Zu- und Wegfahrt für Gäste, Besucher, Bewohner und die Anlieferung erfolgt über die Seestrasse, entweder via Hotelvorfahrt mit einigen wenigen Besucherparkplätzen oder direkt in die Einstellhalle.

Die Vorprüfung wurde gestützt auf die Bereinigungssitzung mit dem AGR und der OLK vom 19.03. 2013 und die darauf bereinigten Unterlagen abgeschlossen. Der Vorprüfungsbericht bestätigt die Rechtmässigkeit der Überbauungsordnung mit generellem Baugesuch sowie Zonenplanänderung und Änderung des Uferschutzplans Nr. 3.

Gemäss Vorprüfungsbericht des Amtes für Gemeinden und Raumordnung vom 27.03.2013 ist die Überbauungsordnung „Parkhotel“ mit Zonenplanänderung, Änderung Uferschutzplan Nr. 3 und dem Gesuch um generelle Baubewilligung genehmigungsfähig.

Im Rahmen der öffentlichen Auflage sind 6 Einsprachen mit Rechtsverwahrungen sowie eine separate Rechtsverwahrung und eine Stellungnahme eingegangen. Die Einspracheverhandlungen führten zu keinem Rückzug. Die 6 unerledigten Einsprachen werden als öffentlich-rechtlich unbegründet betrachtet.

Erstinstanzlich entscheidet das Amt für Gemeinden und Raumordnung über unerledigte Einsprachen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, der Überbauungsordnung „Parkhotel“ mit Zonenplanänderung und mit Änderung des Uferschutzplanes Nr. 3 in Kenntnis der Kostensituation und der unerledigten Einsprachen zuzustimmen.

Diskussion

Der Vorsitzende erwähnt die am 23.04.2013 stattgefundene und gut besuchte Informationsveranstaltung, an der die Überbauungsordnung und insbesondere das Projekt vorgestellt wurde.

Zwahlen Anna, Alpenstrasse 30, ist der Ansicht, dass heute nicht über die Vorlage abgestimmt werden könne, da noch Einsprachen offen sind. Sie stellt deshalb einen Rückweisungsantrag. Diesen zieht sie jedoch im Verlaufe der weiteren Diskussion und insbesondere aufgrund der Erklärung des Planerlassverfahrens zurück.

Herbert Seiler, Gemeindepräsident, erklärt das Verfahren und dass die Einsprachen als unerledigt dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) überwiesen werden. Das AGR wird im Zusammenhang mit der Genehmigung der UeO erstinstanzlich über die Einsprachen entscheiden. Die Gemeindeversammlung hat heute einen Entscheid zu fällen.

Jürg Vogel, Fritz Widmerweg 1, stellt den Antrag, über die Vorlage geheim abzustimmen.

Er wünscht sich eine reine Hotelnutzung mit Restaurant, welche ebenfalls der einheimischen Bevölkerung dienen wird. Dies würde den Uferbereich vielmehr aufwerten als das vorgesehe Projekt.

Herbert Seiler, Gemeindepräsident, hält fest, dass über den Antrag nach Ende der Diskussion abgestimmt wird. Gemäss Reglement über Abstimmungen und Wahlen kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangen.

Peter Gurtner, Nordstrasse 21, betont, dass er als Privatperson und nicht als Vertreter des Gewerbevereins spreche. Einerseits könne er keine Verantwortung für eine solche Architektur, in einem Dorf mit den beschnitzten Häusern, übernehmen. Andererseits stellt er die Hotelbewirtschaftung in Frage und sieht die Hotelnutzung als Mogelpackung. Er möchte vom Gemeinderat wissen, wie er sich dazu stellt.

Herbert Seiler, Gemeindepräsident, verweist bezüglich der Meinung des Gemeinderates auf die Botschaft und appelliert allgemein nochmals daraufhin, wahrheitsgetreue Aussagen zu machen. Heutzutage sei eine reine Hotelnutzung kaum rentabel, weshalb eine Querfinanzierung nötig ist.

Friedrich Häsler, Rüti 15, legt dar, dass die Flugblätter und die Aussagen darin ein grosses Misstrauensvotum gegenüber dem Gemeinderat sei und begreift nicht, dass Auswärtige dieses Vorhaben verhindern wollen. Aus der Jungfrau Zeitung zitiert er einen Artikel der Journalistin Devenish. Er wird heute dem Antrag des Gemeinderates zustimmen und motiviert die Anwesenden, ihm in dieser Absicht zu folgen.

Herbert Seiler, Gemeindepräsident, stellt klar, dass die Erbgemeinschaft Wulliamoz berechtigt sei Einsprache zu führen.

Paul Frutiger, Oberlandstrasse 25, stört sich daran, dass aus einer Hotelzone neu eine Wohnzone gemacht wird. Damit würden ungleiche Chancen geschaffen, Wohnbauten bestimmter Volumen zu erstellen. Vielmehr hält er den Gemeinderat an, das Baureglement im Zusammenhang mit der Ausnützungsziffer anzupassen. Er hat bedenken, da die Bauherrschaft und die Investoren nicht oder kaum bekannt sind. Er ist sicher, dass Investoren aus der Region hätten gefunden werden können, was für das Gewerbe von Vorteil gewesen wäre. Was geschehe, wenn das Nutzungskonzept so nicht funktionieren wird? Eine Umnutzung des Hotelteils in Wohnungen würde zu einer Ungleichheit führen; denn in der Wohnzone seien vierstöckige Gebäude nicht erlaubt. Als Liegenschaftsbesitzer könne er der Vorlage nicht zustimmen.

Max Oster, Seestrasse 38, bemängelt, dass heute einer Zonenplanänderung zugestimmt werde, obschon die Investoren nicht bekannt seien. Es könne nicht sein, dass Wohnungen ausserhalb der Wohnzone gebaut werden können. Im Weiteren stellt er die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften in Frage. Im Weiteren ist nicht klar, ob dieses Vorhaben dem Tourismus (Kurtaxen) wirklich was bringen werde.

Barbara Znoj, Aareweg 44, erläutert ein Beispiel, wonach russische Personen Wohnungen gekauft hätten. Diese würden jetzt frei stehen oder wurden weitervermietet. In Bönigen sollen keine kalten Betten entstehen, ist sie der Meinung.

Hermann Michel, Untere Stockteile 8, spricht sich gegen das Vorhaben aus. Er hätte sich heute noch eine Meinung bilden wollen. Bisher sei aber nur gegen das Projekt votiert worden. Er fordert den Gemeinderat auf, seine Argumente darzulegen und aufzuzeigen, welche Chancen damit für Bönigen entstehen werden.

Herbert Seiler, Gemeindepräsident, erinnert nochmals daran, dass die Meinung des Gesamtgemeinderates in der Botschaft dargelegt sei. Dass Schweizer-Investoren gefunden werden konnten sei nicht selbstverständlich. Sollte die Vorlage heute abgelehnt werde, würde der jetzige Zustand bestimmt für weitere zwei Jahre bleiben, was sicher nicht im Sinne der Allgemeinheit sei. Es ist nicht bekannt, ob die Investoren bei einem negativen Entscheid weiter planen werden. Der Entscheid über die Zukunft liegt bei allen heute Anwesenden.

Christoph Leibundgut, Alpenstrasse 9, stellt fest, dass die Ungewissheit über die Geldgeber ein Problem darstellt und stellt klar, dass das Dorf-Forum nichts mit dem Flyer zu tun habe, obschon mit ihrem Slogan gegen die Vorlage geworben werde. Er ruft die Flyer gewisser Ortsparteien beim ersten Park-Vorhaben in Erinnerung und stellt fest, dass diese eine gewisse Ähnlichkeit haben. Es gebe kein Hotelprojekt im Berner

Oberland ohne Rahmennutzung, wie das heute zur Diskussion stehende Parkhotel. Er fordert die Anwesenden an, die gute Sache dem Dorf z'lieb anzunehmen.

Oster Max, Seestrasse 38, nimmt Stellung zum Flugblatt und gibt bekannt, dass unter anderem Er dieses erstellt habe.

Beni Knecht, Untere Stockteile 3, spricht als Präsident von Bönigen-Iseltwald Tourismus. Mit dem Flugblatt sei indirekt auch der Tourismusverein angesprochen worden. Wenn von Transparenz gesprochen wird, sollte dafür gesorgt werden, dass man dies selbst auch ist. Er bestätigt anhand einer Studie, dass reine Hotelnutzungen kaum mehr rentabel sind. Es ist verständlich, dass eine gemischte Nutzung geplant ist. Trotz der möglichen Mogelpackung ist er der Ansicht, dass eine Quernutzung nötig ist. Den Anwesenden steht heute keine Auswahl zur Verfügung. Eine Ablehnung heisst, zurück an den Start. Heute werde es wahrscheinlich nur Verlierer geben.

Paul Seiler, Alpenstrasse 7, ist sicher, dass der Gemeinderat viel Zeit und Energie investiert hat und das Beste getan hat. Will die Bevölkerung noch weitere zwei Jahre eine Ruine? Heutzutage könne kaum jemand etwas investieren und realisieren, was allen passen wird. Er ruft auf, dem Antrag des Gemeinderates zuzustimmen, um die unbefriedigende Situation zu ändern.

Hans Nyffeler, Rothornstrasse 2, hat sich heute ebenfalls eine endgültige Meinung bilden wollen. Er persönlich habe kein Respekt vor der Architektur, da Bönigen ein touristisches Dorf sei. Aufgrund der vorgetragenen Voten werde er wahrscheinlich nicht zustimmen.

Angela Vogel, Fritz Widmerweg 1, stellt sich gegen die Vorlage. Sie wünscht sich ein Hotel, welches wieder Leben einbringt und auch Einheimische davon profitieren können.

Der Vorsitzende ruft Beat Kälin, ecoptima ag und Ortsplaner in Bönigen auf, nochmals darzulegen, was eine Rückweisung des Geschäfts zur Folge hätte. Im Grunde genommen ist eine Rückweisung und eine Ablehnung dasselbe; das Vorhaben muss neu geplant werden.

Beschluss

Der Antrag von Jürg Vogel über eine geheime Abstimmung wird mit grossem Mehr abgelehnt.

Beschluss

Die Überbauungsordnung „Parkhotel“ mit Zonenplanänderung und mit Änderung des Uferschutzplanes Nr. 3 wird mit einem Stimmenverhältnis von 71 zu 142 abgelehnt.

08. 4 511 / Gemeindestrassen Sanierung Seestrasse; Beratung und Bewilligung eines Rahmenkredites für die Sanierung der Seestrasse von CHF 2'515'000.00

Referent: Ernst von Bergen, Ressortvorsteher Bau und Planung

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 01.06.2012 wurde ein Projektierungskredit von CHF 120'000.00 für die Sanierung der Seestrasse genehmigt.

Aufgrund des genehmigten Projektierungskredites wurden diverse Abklärungen getroffen. Unter Anderem wurde die Mischabwasserkanalisation "Seestrasse" mittels TV-Kamera geprüft und das Gesamtprojekt festgelegt. Da die Seestrasse Bestandteil der Uferschutzplanung ist, wurden auch die Massnahmen, die im Uferschutz-Gestaltungsplan vorgesehen sind, im Bauprojekt aufgenommen.

Anschliessend wurden die Kostenvoranschläge durch das Ingenieurbüro Walter Wasem und das Landschaftsplanerbüro Moeri+Partner AG für die Gesamtsanierung ausgearbeitet, welche wie folgt lauten:

Strassenbauarbeiten

(steuerfinanziert)

Gesamterneuerung "Seestrasse"	CHF1'120'000.00	
Gesamterneuerung "am Quai"	CHF215'000.00	
Oberbauerneuerung "Oberlandstrasse-Oberländerhof"	<u>CHF120'000.00</u>	CHF1'455'000.00

Trinkwasserhauptleitungen und Hydranten

(spezialfinanziert)

Gesamterneuerung "Seestrasse"	CHF520'000.00	
Gesamterneuerung "am Quai"	<u>CHF200'000.00</u>	CHF720'000.00

Sanierung Mischabwasserleitungen

(spezialfinanziert)

Gesamtsanierung "Seestrasse"		CHF110'000.00
------------------------------	--	---------------

Grünflächenanpassungen

(steuerfinanziert)

Grünflächenanpassung infolge Sanierung Seestrasse		<u>CHF230'000.00</u>
Total		<u>CHF2'515'000.00</u>

Im Finanzplan 2012 – 2017 sind für die Sanierung der Seestrasse total CHF 2.465 Mio. eingestellt worden. Für die vorgesehene 1. Etappe, welche im Herbst 2013 geplant ist, werden total CHF 400'000.00 investiert.

Die Finanzierung erfolgt über die Investitionsrechnung. Folgekosten entstehen durch jährliche Abschreibungen von 10 % und Zinskosten auf allfällige Fremdmittelaufnahmen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, für die Sanierung der Seestrasse und Massnahmen gem. Gestaltungsrichtplan Uferschutzplanung einen Rahmenkredit von CHF 2'515'000.00 zu bewilligen und den Gemeinderat mit der Projektausführung und entsprechender Etappierung zu ermächtigen.

Diskussion

Friedrich Häsler, Rüti 15, reklamiere seit über 15 Jahren über den Zustand der Strasse. Er habe sich immer für die Sanierung eingesetzt, welche immer und immer wieder verschoben wurde. Jetzt aber meint er zum Spass, dass nach dem heutigen Beschluss über das Parkhotel die Strasse so belassen werden könne, wie sie ist, was nun zum aktuellen Parkhotel passen würde.

Beschluss

1. Für die Sanierung der Seestrasse und Massnahmen gemäss Gestaltungsrichtplan Uferschutzplanung wird mit grossem Mehr ohne Gegenstimmen ein Rahmenkredit von CHF 2'515'000.00 bewilligt.
2. Der Gemeinderat wird mit der Projektausführung mit entsprechender Etappierung ermächtigt.

09. 1 12 / Originalreglemente 9 405 / Hundetaxe

Hundetaxereglement; Beratung und Genehmigung des neuen Hundetaxereglements

Referent: Paul Schmied, Ressortvorsteher öffentliche Sicherheit

Die Hundetaxe ist eine fakultative Gemeindesteuer (analog der Liegenschaftssteuer). Für die Veranlagung gelten die Vorschriften der Steuergesetzgebung über die fakultativen Gemeindesteuern.

Am 01.01.2013 ist das neue Hundegesetz vom 27.03.2012 in Kraft getreten und die bisherigen kantonalen Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Hundetaxe sind gleichzeitig aufgehoben worden. Art. 13 des Hundegesetzes stellt es den Gemeinden frei, ob sie inskünftig eine Hundetaxe erheben wollen, und verweist für die Regelung der Hundetaxe auf die Vorschriften der Gemeindegesetzgebung. Die kantonale Bestimmung schreibt nur den Verwendungszweck der Hundetaxe sowie gewisse Kategorien von abgabebefreiten Hunden vor. Darüber hinaus können die Gemeinden weitere Kategorien von Hunden von der Taxe befreien oder für bestimmte Hunde ermässigte oder progressive Taxen erheben. Für die Erhebung der Taxe ist ein Gemeindereglement erforderlich.

Taxpflichtig sind Hundehalter/innen, die am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben. Von der Taxpflicht ausgenommen sind gemäss dem kantonalen Hundegesetz Hilfs- und Begleithunde von Menschen mit einer Behinderung sowie Hunde, die sich zur Neuplatzierung vorübergehend in Tierheimen befinden. In Ergänzung zum kantonalen Gesetz sollen wie bisher zusätzliche Kategorien von der Taxpflicht befreit werden. Insbesondere betrifft dies Hunde, welche zur Ausübung einer Tätigkeit unterstützen (Armee-, Lawinen, Polizei, Zoll, Katastrophen- und Sanitätshunde).

Die Höhe der Taxe setzt der Gemeinderat im Rahmen von CHF 50.00 bis CHF 200.00 in der Gebührenverordnung fest. Die Taxe wird für jeden Hund auf CHF 100.00 festgesetzt. Von einer Differenzierung Dorfgebiet – nicht Dorfgebiet soll zukünftig abgesehen werden. Die Hundetaxe ist somit für jeden Hund gleich hoch.

Für die Abgabe der Dauermarke soll nebst der Hundetaxe eine Depotgebühr von CHF 20.00 erhoben werden. Die Depotgebühr wird bei Rückgabe der Marke (z. B. Tod des Hundes oder Wegzug aus der Gemeinde) vollumfänglich zurückerstattet. Diese Gebühr soll bezwecken, dass die Hundebesitzer der Meldepflicht nachkommen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, das Hundetaxereglement mit Inkraftsetzung auf den 01.07.2013 zu genehmigen.

Diskussion

Keine Wortmeldungen.

Beschluss

Das Hundetaxereglement mit Inkraftsetzung auf den 01.07.2013 wird mit grossem Mehr ohne Gegenstimme genehmigt.

10. 1 12 / Originalreglemente Gebührenreglement; Beratung und Genehmigung der Änderung des Gebührenreglements vom 02.12.2011

Referent: René Löffler, Ressortvorsteher Gemeindebetriebe

Im Bereich Gewässerschutz werden Arbeiten an die Fachstelle Siedlungsentwässerung der Industriellen Betriebe Interlaken per Juli 2013 übertragen.

- Führen des Werkleitungskatasters Kanalisation mit WebGIS
- Übernahme der Fachstelle Gewässerschutz im Baubewilligungsverfahren
- Bearbeitung der Gewässerschutzbewilligungen
- Baukontrolle, Beurteilung von Projektänderung
- Abnahmen im Bereich Gewässerschutz
- Einmessen und Nachführen von neuen Anschlüssen im GIS
- Nachführung des zentralen Versickerungskatasters beim AWA

Damit die rechtlichen Grundlagen zur Verrechnung der Gebühren im Bewilligungsverfahren durch die Industriellen Betriebe Interlaken vorhanden sind, muss Artikel 34 Absatz 7 Bst. b) im Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Bönigen vom 2. Dezember 2011 angepasst werden.

Artikel 34 Absatz 7 (weitere Bewilligungen)

	<u>bisher</u>	<u>neu</u>
b) Gewässerschutz	Gleich wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung, BSG 154.21)	Aufwandgebühr II (CHF 120.00)

Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die Änderung von Artikel 34 Absatz 7 Bst. b) des Gebührenreglements vom 02.12.2011 mit Inkrafttreten auf den 01.07.2013 zu genehmigen.

Diskussion

Keine Wortmeldungen.

Beschluss

Der Änderung von Artikel 34 Absatz 7 Bst. b) des Gebührenreglements, mit Inkrafttreten auf den 01.07.2013 wird mit grossem Mehr ohne Gegenstimme genehmigt.

11. Mitteilungen und Verschiedenes

Der Vorsitzende dankt den Referenten für die Vorbereitung zur heutigen Versammlung und den externen Fachpersonen für die Teilnahme. Den Bürgerinnen und Bürgern dankt er für das Erscheinen und die sachliche Diskussion sowie das Folgen den Anträgen ausser dem Parkhotel.

Er verweist auf die Regierungsstatthalterwahlen vom 09.06.2013 sowie auf die Gemeindewahlen vom 24.11.2013 hin und ruft zur Teilnahme auf.

Der Vorsitzende schliesst die Versammlung um 22.35 Uhr

Einwohnergemeinde

Herbert Seiler
Präsident

Stefan Frauchiger
Sekretär

Genehmigung

Das vorstehende Protokoll wurde an der Sitzung des Gemeinderates Bönigen vom 5. August 2013 genehmigt (Art. 20 Abs. 3 Reglements über Abstimmungen und Wahlen in der Gemeinde Bönigen). Während der Auflagefrist vom 27. Juni 2013 bis 27. Juli 2013 gingen keine Einsprachen gegen die Abfassung des Protokolls ein.

Bönigen, 5. August 2013

Gemeinderat

Herbert Seiler
Präsident

Stefan Frauchiger
Sekretär